

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beatung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen Festlegung der weichen Tabuflächen - 2) a) Wasserschutzzone II
------------	--

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 17.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**2. Vorgaben / Anregungen überörtlicher Planungsträger, Grundsätze der Landesplanung, Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans****a. Wasserschutzzone II**

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Dem gemeinsamen Rundschreiben der Ministerien zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist zu entnehmen, dass in den Wasserschutzgebietszonen I die Errichtung baulicher Anlagen ohne Ausnahme unzulässig ist. Damit ist eine Zuordnung zu den harten Tabuflächen eindeutig.

In den Schutzzonen II und III können Befreiungen von den Bauverboten erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit.

In den Schutzzonen II kommt die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung nur in Betracht, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Da die konkreten Anlagenstandorte auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht eindeutig feststehen, können Befreiungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Da in der Schutzzone III das Gefährdungspotenzial geringer ausfällt als in der Zone II, sind Anlagenstandorte grundsätzlich möglich.

In den Schutzgebietszonen III sind auf Objektebene Einzelfallentscheidungen vorzunehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wasserschutzgebietszonen III möglich ist.

Die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt die Wasserschutzgebietszonen II vorsorglich als weiche Tabuflächen für die Windenergienutzung aus.

Im Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung sind allerdings keine geplanten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung von Wasserschutzgebietszonen II betroffen.

Künftige Wasserschutzgebiete entfalten keine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

Weiche Ausschlusskriterien Wasserschutzgebiete Zone II